

62431

# Statut

der

# Dorpater Bank.



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1869.

Dem Dirigirenden Senat vom stellvertretenden Kollegen  
des Finanz-Ministers am 17. Juli (1868) vorgestelltes Allerhöchst bestätigtes  
Statut der Dorpater Bank.

---

S. die bei dem Dirigirenden Senat herauskommende Sammlung der Gesetze und Verfügungen der  
Regierung vom 9. August 1868 Nr. 76, Seite 928.



Auf dem Original steht Allerhöchsteigehändig geschrieben

„dem sei also.“

Zarstojce-Ejelo, 18. Juni 1868.

Est.

Bibliotheca  
Universitatis  
Tartuensia

19381638

# Statut der Dorpater Bank.

6445

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Die Dorpater Bank wird in der Stadt Dorpat mit einem Capital von 10,000 R. gegründet, welches zu diesem Zweck von der Dorpater St. Marien-Gilde angewiesen wird, die sich dabei verpflichtet, im Fall einer Verringerung dieses Capitals durch Verluste in den Operationen der Bank, das sich ergebende Deficit zu decken, damit das Grundcapital der Bank stets nicht weniger als die angegebene Summe betrage; im entgegengesetzten Fall hat die Bank unverzüglich zur Liquidation zu schreiten.

### § 2.

Die Bank steht unter Aufsicht des Dorpater Rathes und der beiden städtischen Gilden, denen gegenüber sie auch ausschließlich zur Rechenschaftsablegung über ihre ganze Wirksamkeit verpflichtet ist. In denjenigen Fällen, in denen irgend welche Anordnungen Seitens der Gouvernements-Obriegkeit erforderlich sind, z. B. wo Behörden und Personen zur Wahrnehmung des Interesses der Bank anzuhalten sind, ist die Bank berechtigt, sich an den Gouvernements-Chef, und in solchen Fragen, deren Entscheidung die Machtvollkommenheit des letzteren übersteigt, an das bezügliche Ministerium zu wenden.

## II. Die Verwaltung der Bank.

### § 3.

Die Verwaltung der Bank besteht aus 5 Directoren, von denen die St. Marien- (Kaufmanns-) Gilde drei und die St. Antonii- (Handwerker-) Gilde zwei zu wählen haben; demnächst wird in zwei nach einander folgenden Jahren von jeder Gilde und im dritten Jahre nur von der St. Marien-Gilde ein Director gewählt. Die aus dem Amt austretenden Directoren können von Neuem gewählt werden.

*Anmerkung.* In den ersten zwei Jahren treten diejenigen Directoren aus, welche bei der Wahl die wenigsten Stimmen erhalten haben; in der Folge aber wird die Reihe des Austritts der Directoren nach der Anciennetät ihres Eintritts bestimmt.

### § 4.

Für den Fall nothwendiger Abwesenheit eines der Directoren in Handelsangelegenheiten oder in anderweitiger Veranlassung wählen die Gilden in derselben Ordnung fünf Candidaten.

### § 5.

Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte einen Präses der Verwaltung und vertheilen die ihnen in Angelegenheiten der Bank obliegenden Verwaltungsgeschäfte nach gegenseitiger Uebereinkunft unter einander.

### § 6.

Bei der Verwaltung besteht eine Kanzlei aus einem Buchhalter und anderen Personen, welche ihre Besoldung aus der Einnahme der Bank erhalten. Der Etat der Kanzlei wird von der Direction dem Dorpater Rathe vorgestellt und auf dessen Vorschlag von den Gilden bestätigt.

## § 7.

Der Präses und die Directoren haben während der ganzen Zeit, daß sie diese Aemter bekleiden, das Recht, die Annahme eines jeden anderen Amtes der städtischen Communalverwaltung abzulehnen.

## § 8.

Es bleibt den Gilden vorbehalten, bei Eröffnung der Bank, oder später, den Directoren eine Entschädigung für ihre Mühwaltung bei Verwaltung der Bankangelegenheiten zuzubilligen.

## § 9.

Der Präses und die Directoren sind verpflichtet darüber zu wachen, daß die Geschäfte der Bank ordnungsmäßig und rasch geführt werden, Sorge zu tragen für die vortheilhafteste und sicherste Unterbringung der Capitalien der Bank, für möglichste Einschränkung der Ausgaben für die Unterhaltung derselben, ferner dafür, daß die Capitalien der Bank nicht anders, als in genauer Grundlage der Bankregeln benutzt werden, und überhaupt die Bank vor allen Nachtheilen bewahrt bleibe, sowie auch eine strenge Aufsicht über die Integrität der Casse und des gesammten Eigenthums der Bank zu führen.

## § 10.

Die zu Directoren erwählten Personen geben bei ihrem Amtsantritte schriftlich das Gelöbniß, in allen Angelegenheiten gewissenhaft und unparteiisch zu verfahren, alles geheim zu halten, was die privaten commerziellen Angelegenheiten und Rechnungen, die der Bank anvertraut werden, tangirt und alle ihnen obliegenden Pflichten unabweichlich zu erfüllen.

## § 11.

Die übrigen bei der Bank in Dienst tretenden Personen verpflichten sich ebenfalls bei ihrer Anstellung durch schriftliches

Gelöbniß vor der Direction der Bank, commerzielle Angelegenheiten und Rechnungen geheim zu halten.

§ 12.

Ueberhaupt sind sämtliche bei der Bank dienende Personen in Grundlage der allgemeinen Gesetzbestimmungen für die getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten in Angelegenheiten der Bank verantwortlich, haften jedoch nicht für unvorhergesehene Verluste bei den Operationen der Bank.

§ 13.

Die Direction und die Kanzlei der Bank werden, so lange letztere kein eigenes Haus besitzt, in einem gemietheten Gebäude placirt, wofür die Zahlung nach Uebereinkunft der Direction mit dem Hausbesitzer aus den Einkünften der Bank bestritten wird. Die der Bank angehörigen Geldsummen, Documente und ihre Unterpfänder, außer Waaren (Artikel 88) werden in eigenen Gewölben der Bank in besonderen Kasten unter dem Schloß und den Siegeln der Bank und wenigstens dreier Directoren aufbewahrt.

§ 14.

Die ganze Correspondenz der Bank wird, mit Ausnahme von Proceßverhandlungen, auf gewöhnlichem Papier geführt.

§ 15.

Die Bank besitzt ein Siegel mit dem Wappen der Stadt Dorpat und mit der Inschrift: Dorpater Bank.

§ 16.

Die Direction hält täglich Sitzung in einer dazu bestimmten Stunde. In jeder Sitzung müssen gegenwärtig sein: der

Präsident oder Vicepräsident und zwei Directoren. Außerdem versammelt sich die Direction in pleno am Schlusse eines jeden Monats, um die Cassen, die Documente und die Unterpfänder der Bank zu revidiren (§ 21). Diese Sitzungen können übrigens auch öfter anberaunt werden, sobald der Präsident oder zwei Directoren solches verlangen, oder auch wenn der Rath eine plötzliche Revision der Cassen der Bank für nothwendig erachtet.

#### § 17.

Die Sitzungszeit der Direction wird durch einen Anschlag in den Empfangszimmern der Bank, durch die Dörptsche Zeitung und durch die Livl. Gouvernements-Zeitung veröffentlicht.

#### § 18.

Die Direction führt ihre Geschäfte in commerzieller Ordnung, indem sie Jedermann möglichst rasch befriedigt.

#### § 19.

Ueber alle Anordnungen der Bank werden kurze Protokolle aufgenommen, welche in das dazu bestimmte Buch eingetragen, von den anwesend gewesenen Verwaltungsmitgliedern unterzeichnet und vom Schriftführer contrafirmirt werden. Die in Angelegenheiten der Bank an Behörden oder amtliche Personen ausgehenden Papiere werden vom Präsident oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und vom Buchhalter oder Schriftführer contrafirmirt.

#### § 20.

Für ihre Operationen ist die Bank verpflichtet folgende Bücher zu führen: 1) ein Journal, 2) ein Cassen- und 3) ein Hauptbuch, außerdem aber die Hülfsbücher, welche sich nach dem Geschäftsgange als nothwendig und zweckmäßig erweisen.

Diese Rechnungsbücher, so wie auch die Protokollbücher müssen vom Dorpater Rath durchschnürt und mit dem Siegel und der Unterschrift desselben versehen sein, wofür keine Gebühren von demselben erhoben werden dürfen.

### § 21.

Am Schlusse eines jeden Monats bewerkstelligt die Direction in ihrer Plenarsitzung unter Zuziehung der wortführenden Aelterleute beider Gilden und des Justizbürgermeisters eine Revision des Activbestandes der Casse, der Documente und Unterpfänder der Bank. Das Ergebniß dieser Revision hat sie den beiden Gilden einzuberichten. Außerdem sind die Gilden jederzeit berechtigt, ähnliche Revisionen zu bestimmen.

### § 22.

Nach Ablauf eines jeden Jahres fertigt die Direction einen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Bank im verfloßenen Jahre an. Dieser Rechenschaftsbericht muß genaue Auskünfte enthalten: über den Stand der Capitalien der Bank, über die Bewegung der Einlagen, der laufenden Rechnungen, des Wechseldiscounts und der Darlehen gegen Unterpfand, wobei die Einlagen nach den Bedingungen ihrer Einzahlung und die Darlehen nach der Gattung der Unterpfänder in Unterabtheilungen zu bringen sind; ferner über bezahlte und den Einlegern zu zahlende Zinsen, ebenso über der Bank selbst zugeflossene und ihr noch zukommende Zinsen; über protestirte Wechsel und verfallene Unterpfänder; über die Maßregeln, welche zur Refundirung der gegebenen Darlehen ergriffen worden; über von der Bank bewerkstelligte unwiederbringliche Ausgaben u. s. w. Ueberhaupt muß der Rechenschaftsbericht ausführliche Auszüge aus dem Hauptbuch über den Stand der Rechnungen und deren Bewegung im Laufe des Jahres enthalten.

## § 23.

Der Rechenschaftsbericht für jedes abgelaufene Jahr wird von der Bankdirection nicht später als am 15. Februar des drauffolgenden Jahres dem Rathe vorgestellt und sodann durch drei von den Gilden erwählte Revidenten einer Revision nach sämtlichen Originalbüchern und Documenten unterzogen. Diese Revidenten sind verpflichtet, die Revision im Laufe eines Monats zu beenden und von deren Resultat die Bankdirection und den Rath zur Vorstellung an die Gilden in Kenntniß zu setzen. Hiernach unterliegt der Rechenschaftsbericht der Bank gar keiner andern Controle weiter und wird zur Kenntniß den Ministern der Finanzen und des Innern vorgestellt und in der St. Petersburger academischen und in der Livländischen Gouvernements-Zeitung abgedruckt. Außerdem ist die Bankdirection verpflichtet, in eben diesen Zeitungen die Bilanz der Bank nach Ablauf eines jeden halben Jahres zu publiciren.

### III. Operationen der Bank.

## § 24.

Der Dorpater Bank wird gestattet:

1) die Entgegennahme von Einlagen; 2) die Eröffnung laufender Rechnungen; 3) das Discontiren von Wechselfn; 4) die Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfänder; 5) der Ankauf und Verkauf von zinstragenden Papieren sowohl für eigene Rechnung, als auch im Auftrage dritter Personen gegen eine Conventionsgebühr und 6) die Entgegennahme von Geldeinlagen und werthvollen Sachen zur Aufbewahrung unter dem Siegel des Einlegers gegen Erhebung einer mäßigen Gebühr, deren Betrag von den Gilden festgestellt wird.

## § 25.

Der Dorpater Bank steht es frei, durch Relation mit der Reichsbank und deren Comptoiren, sowie auch mit andern Banken im Reiche und mit Banquierhäusern, Ueberführungen und Transferte auszuführen.

## § 26.

Die Totalsumme der terminmäßigen und der terminlosen Einlagen darf zusammen mit der Summe aller anderen Verbindlichkeiten der Bank (im Discoutiren von Wechseln u. s. w.) mit Ausnahme der auf ewige Zeiten oder auf laufende Rechnung oder zur Aufbewahrung entgegengenommenen Einlagen, das Fünffache des Grund- und des Reserve-Kapitals der Bank nicht übersteigen.

## § 27.

Die Direction der Bank hat unablässig dafür zu sorgen, daß der Activbestand ihrer Casse zur unverzüglichen Befriedigung der Verbindlichkeiten der Bank, die auf Verlangen der Zahlung unterliegen, beständig hinreichend sei. In keinem Falle darf der Baarbestand weniger betragen als  $\frac{1}{10}$  aller solcher Verbindlichkeiten.

## 1. Von den Einlagen.

## § 28.

Die der Bank anvertrauten Einlagen werden durch das sämmtliche Eigenthum der Bank und insbesondere durch ihr Grund-Capital sichergestellt, § 1.

## § 29.

Der Bank steht es frei, Einlagen zur Verzinsung sowol von Privatpersonen jeglichen Standes, als auch von Kron- und Gemeinde-Anstalten entgegenzunehmen.

*Anmerkung.* Privatpersonen können ihre Capitalien der Bank auch zur Aufbewahrung übergeben, ohne zu ihrem Besten Zinsen zu verlangen. Für solche Depositen werden in den Büchern der Bank besondere Rechnungen eröffnet.

## § 30.

Die Einlagen werden entgegengenommen, entweder auf ewige Zeiten mit der Berechtigung für den Einleger, nur allein die Zinsen zu genießen ohne Rückforderung des Capitals, oder auf eine bestimmte Zeit, wie solche zwischen der Bank und dem Einleger vereinbart wird, oder bis zur Rückforderung (auf Kündigung); im letzteren Falle jedoch nicht länger, als auf drei Jahre.

*Anmerkung.* Alle von dem Einleger gestellten, den Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Bedingungen hinsichtlich der Verwendung der Zinsen einer auf ewige Zeit gemachten Einlage müssen von dem Einleger in der bei der Einzahlung des Geldes einzureichenden und von ihm zu unterschreibenden Declaration verschrieben sein; dabei ist der Einleger, wenn die Zinsen des eingelegten Capitals zum Besten einer anderen Person, Behörde oder Anstalt bestimmt sind, verpflichtet in der Declaration unausbleiblich anzugeben: ob er während seiner Lebenszeit sich das Recht vorbehalte, die von ihm getroffene Bestimmung abzuändern. Hieran ist der Einleger jedes Mal zu erinnern bei der Eröffnung, daß, wenn er sich dieses Recht nicht vorbehält, später keinerlei Dispositionen entgegen oder in Abänderung seiner erst anfänglichen Bestimmung mehr angenommen und die bei Einzahlung des Capitals eingereichte De-

claration ihrem genauen Wortlaute nach erfüllt werden wird, mit Ausnahme des Falles, wenn die Person oder die Anstalt, zu deren Gunsten die erste Bestimmung getroffen war, in eine Abänderung derselben willigt oder wenn diese Person sterben oder die Behörde zu existiren aufhören sollte. Um aber jedem Streit und jedem Mißverständnisse vorzubeugen, ist von den Einlegern die schriftliche Erklärung zu verlangen, daß diese Regel ihnen eröffnet worden sei. Hienächst ist eine jede Abänderung der bei der Einlage declarirten Bedingungen, wenn der Einleger sich das Recht darauf vorbehalten hatte, nicht anders zulässig, als durch eine neue schriftliche, persönlich verabreichte oder in einer Behörde beglaubigte Declaration. Auf den Billeten selbst müssen unausbleiblich die Einlagebedingungen entweder vollständig, oder wenn der Platz dazu nicht ausreicht, die wesentlichsten derselben angegeben sein, mit dem Beifügen, daß das Capital der Rückzahlung nicht unterliegt, die Zinsen aber gemäß der getroffenen Bedingung ausgezahlt werden.

### § 31.

Die Bank nimmt Einlagen nur in runden Summen, d. h. ohne Kopeken entgegen, und zwar nicht weniger als fünfzig Rubel.

*Anmerkung.* Diese Regel erstreckt sich nicht auf Summen, welche der Bank nur zur Aufbewahrung übergeben werden und für welche der Deponent keine Zinsen genießt.

### § 32.

Die Bankverwaltung steht es frei, die Entgegennahme von Einlagen zur Verzinsung zu sistiren, sofern sie keine Möglichkeit abseht, diese Einlagen sicher und vortheilhaft für die Bank unterzubringen.

## § 33.

Nach Entgegennahme einer Einlage reicht die Bank dem Einleger einen Schein aus mit der Unterschrift dreier Directoren und mit der Contrasignatur des Buchhalters. Scheine über Einlagen bis zu dreihundert Rubel können nur auf einen bestimmten Namen lauten; über höhere Summen aber ist es gestattet, Scheine sowohl auf einen Namen, als auch ohne Namen (auf den Inhaber), je nach dem Wunsch des Einlegers, auszureichen. Auf einen Namen ausgestellte Scheine gelten als ausschließliches Eigenthum des Einlegers selbst und ist zu deren Uebertragung auf eine andere Person ein Transfert in den Büchern der Bank erforderlich. Daß ein solches Transfert vollzogen ist, wird von der Bank auf dem Scheine selbst vermerkt.

*Anmerkung 1.* Die Blankete zu den Scheinen können von der Bank in der Expedition zur Anfertigung der Staatspapiere bestellt werden.

*Anmerkung 2.* Den Kronz- und Gemeinde-Anstalten ist es untersagt, Gelder auf den Namen eines Unbekannten bei der Bank einzuzahlen.

## § 34.

Die auf den Inhaber lautenden Scheine der Bank über terminlose Einlagen werden bei allen Behörden des Livländischen Gouvernements als Unterpfand bei Podrädten und Lieferungen zum Nominalwerthe entgegengenommen, über terminmäßige Einlagen aber — zu einem Betrage, wie er vom Finanz-Ministerium wird festgestellt werden.

## § 35.

Der Zinsfuß für Einlagen wird von dem Plenum der Bankdirection bestimmt und werden die von ihr festgesetzten Bedingungen für die Entgegennahme von Einlagen in der Bank und in der Livländischen Gouvernementszeitung bekannt gemacht.

Anmerkung 1. In derselben Ordnung wird festgestellt und veröffentlicht jede erfolgende Abänderung der bezeichneten Bedingungen, mit Beobachtung dessen, daß eine solche Abänderung zeitig und wenigstens einen Monat vor dem Termin, von welchem ab sie in Kraft treten soll, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden muß.

Anmerkung 2. Eine Abänderung im Zinsfuß für Einlagen hat keine rückwirkende Kraft und sind mithin die Zinsen jedenfalls nach demjenigen Zinsfuß zu zahlen, welcher bei der Ausfertigung des Scheines über die Einlage bestand.

Anmerkung 3. Für auf ewige Zeiten gemachte Einlagen werden um  $\frac{1}{2}$  % höhere Zinsen gezahlt, als die für auf die allerlängste Frist entgegengenommene Einlagen festgesetzten Zinsen betragen. In dieser Grundlage werden bei jeder Erhöhung oder Herabsetzung der Zinsen für die letzteren Einlagen, in gleichem Maaße auch die Zinsen für auf ewige Zeiten gemachte Einlagen erhöht oder herabgesetzt, stets jedoch mit Beobachtung der Bedingung, daß ein halbes Procent mehr gezahlt werden muß.

### § 36.

Die Zinsen werden gezahlt: für auf eine bestimmte Zeit gemachte Einlagen bis zu dem im Scheine angegebenen Tage; für Einlagen aber, die auf Kündigung gemacht sind, jedoch nicht länger als auf drei Jahre (§ 30) — vom Tage der Ausfertigung des Scheines bis zum Ablauf des dritten Jahres.

### § 37.

Da Einlagen auf Kündigung nur auf drei Jahre angenommen werden, so hört nach Ablauf dieser Zeit die Zinsenberechnung für solche Einlagen auf. Ueber alle Einlagen dieser Art, welche im Laufe von drei Jahren nicht zurückgefordert worden sind, erläßt die Bank in der Gouvernementszeitung eine Publication mit der Aufforderung an die Eigenthümer der

über diese Einlagen ausgestellten Scheine, sich zum Rückempfang ihrer Capitalien bei der Bank zu melden.

### § 38.

Die Zinsenzahlung erfolgt abseiten der Bank, nach Wunsch des Eigenthümers eines Bankscheines: entweder nach jedesmaligem Ablauf von 12 Monaten, gerechnet vom Tage der Ausfertigung des Scheines, in welchem Falle die erfolgte Zinsenzahlung auf dem Scheine bemerkt wird; — oder aber bei der Rückzahlung der Einlage selbst. Für auf Kündigung eingezahlte Einlagen, welche sich weniger als drei Monate in der Bank befunden haben, werden die Zinsen nur für abgelaufene volle Monate gezahlt.

### § 39.

Zinseszinsen für Einlagen zahlt die Bank in keinem Falle.

### § 40.

Die Bank zahlt die bei ihr deponirten Capitalien, gleichwie die aufgelaufenen Zinsen derselben nicht anders aus, als gegen Vorweisung der Originalscheine über diese Capitalien. Hierbei geschieht die Auszahlung des Geldes: bei auf einen Namen gestellten Scheinen — an den Einleger oder an diejenigen Personen, auf deren Namen das Capital auf Wunsch des Einlegers in den Büchern der Bank übertragen worden war; bei den auf den Inhaber lautenden Scheinen aber — an jeden Vorweiser des Scheines.

Anmerkung. Wenn ein auf einen Namen gestellter Schein über eine Einlage verloren gegangen ist, so wird dem Inhaber dieses letzteren von der Bank unverzüglich ein neuer Schein ausgegeben und die Bank erläßt hierüber auf Kosten dessen, der die Anzeige über den Verlust gemacht hat, in der Livländischen Gouvernementszeitung eine Bekanntmachung, mit der Erklä-

rung, daß der früher ausgegebene Schein als ungültig anzusehen ist. Anzeigen über den Verlust von nicht auf einen Namen ausgestellten Scheinen, werden nicht angenommen und das Capital solcher Scheine wird ihrem Vorzeiger ausgezahlt.

#### § 41.

Die Rückzahlung der auf Kündigung gemachten Einlagen geschieht ohne allen Verzug, jedoch gilt hierbei die Bedingung, daß die Bank zuvor benachrichtigt werden muß und zwar, wenn das Capital nicht über tausend Rubel beträgt, wenigstens eine Woche, wenn das Capital 1000 bis 3000 Rubel beträgt, 14 Tage, bei 3000 bis 5000 Rubel einen Monat, bei mehr als 5000 Rbl. 2 Monate vor der Rückforderung. Vom Tage des Ablaufs dieser Fristen hört der Zuwachs der Zinsen für die zurückgeforderte Summe auf, wenn auch der Einleger zum Empfang derselben sich nicht meldet.

#### § 42.

Wenn der Einleger, der ein Capital bei der Bank auf eine bestimmte Zeit deponirt hat, auch nach Ablauf derselben seine Einlage in der Bank auf einen neuen Zeitraum zu belassen wünscht, so ist er verpflichtet, die Direction rechtzeitig davon zu benachrichtigen. Thut er das nicht und empfängt er das Capital nach Ablauf der Zeit, auf welche dasselbe eingelegt war, nicht zurück, so wird die Einlage als eine kündbare betrachtet und werden die Zinsen für ein solches Capital, von dem in dem Scheine bemerkten Verfalltage ab, zu dem Zinsfuße berechnet, nach welchem die Zinsen von Einlagen dieser Art zu der Zeit werden gezahlt werden.

#### § 43.

Wenn der Einleger, der ein Capital auf seinen Namen deponirt und dasselbe in der im § 33 bestimmten Ordnung

nicht auf einen Anderen übertragen hatte, stirbt, so wird dieses Capital nebst den Zinsen den Erben des Einlegers ausgezahlt, sobald dieselben, außer dem Originalschein über das Capital, der Bank eine Bescheinigung der competenten Behörde darüber vorstellen, daß der bezügliche Bankschein in gesetzlicher Ordnung durch Testament oder Erbschaft ihnen zugefallen ist.

## 2. Von den laufenden Rechnungen.

### § 44.

Jedem ist es auf Entscheidung der Bankdirection gestattet, Capitalien in die Bank zu legen, um in derselben eine laufende Rechnung auf seinen Namen zu eröffnen.

### § 45.

Für auf laufende Rechnung eingetragene Capitalien zahlt die Bank keine Zinsen.

Ex bibl. univ. Tart.

### § 46.

Wer ein laufendes Conto bei der Bank besitzt, kann zu jeder Zeit über sein darnach sich ergebendes Guthaben ganz oder theilweise verfügen, und ist die Bank verpflichtet, solche Verfügung sofort zu honoriren.

### § 47.

Die Verfügungen über bei der Bank auf laufender Rechnung entstehende Summen geschehen durch auf die Bank ausgestellte schriftliche terminirte Anweisungen (Checks).

**Anmerkung.** Die Anweisungen oder Checks dürfen nicht als Geldzeichen circuliren und können bei der Bank zur Auszahlung nur in den dazu festgesetzten Terminen vom Tage der Ausstellung der Anweisung oder des

Checks vorgewiesen werden. Die Festsetzung dieser Termine bleibt der Bankverwaltung überlassen unter Bestätigung des Finanz-Ministers.

#### § 48.

Die Bank empfängt, zahlt und überträgt in laufender Rechnung keine Summe in geringerem Betrage als einhundert Rubel.

#### § 49.

Der Einleger kann zu jeder Zeit, Feiertage ausgenommen, verlangen, daß ihm sein laufendes Conto in den Büchern der Bank zur Einsicht vorgelegt werde.

#### § 50.

Die über den Empfang von Einlagen in laufender Rechnung und über ihre Auslieferung zu beobachtenden Regeln, ingleichen die dafür zu entrichtenden Gebühren müssen auf Vorstellung der Bankverwaltung und nach Beprüfung des Rathes von den Gilden festgesetzt und hierauf nach der im § 17 festgesetzten Ordnung bekannt gemacht werden.

### 3. Vom Discoutiren der Wechsel.

#### § 51.

Bei der Bank können discountirt werden Wechsel von Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen das Recht haben, sich durch Wechsel zu verpflichten.

#### § 52.

Die Bank nimmt von Personen, deren Zahlungsfähigkeit bekannt ist, Wechsel zum Discoutiren an: a) deren Zahlung

durch nicht weniger als zwei Unterschriften sichergestellt ist; b) die auf dem gesetzlichen Stempelpapier ausgestellt sind; c) die nach nicht mehr als sechs Monaten zahlbar sind und d) die entweder in Dorpat, oder in einer von den Städten, in denen die Dorpater Bank ihre Correspondenten oder Agenten hat, zur Zahlung bestimmt sind.

*Anmerkung.* Bei Wechslern dieser letzten Gattung wird außer dem Disconto noch ein gewisses Procent als Commission erhoben.

### § 53.

Wechsel mit einem kurzen Termin werden, bei sonst gleichen Bedingungen, vorzugsweise vor solchen Wechslern entgegengenommen, deren Zahlungstermin auf eine spätere Zeit fällt, gleichwie Wechsel Dorpater Kaufleute und Bürger, bei allen sonst gleichen Bedingungen, vorzugsweise vor Wechslern anderer Personen angenommen werden.

### § 54.

Geringfügigkeit des Betrages eines Wechsels darf bei Zuverlässigkeit der Wechsleraussteller und Indossenten nicht als Vorwand dienen, die Annahme des Wechsels zum Discontiren abzulehnen.

### § 55.

Die Annahme von Wechslern zum Discontiren, die von einem Gliede der Bankdirection selbst ausgestellt sind, gleichwie solcher, bei denen ein Directionsmitglied Präsentant oder Blanco-Indossent oder Bürge (§ 57) ist, kann unter der Bedingung gestattet werden, daß ein solches Directionsmitglied sich in keiner Weise an der Beurtheilung über die Sicherheit des Wechsels betheilige und auch nicht einmal zur Zeit dieser Beurtheilung gegenwärtig sei.

## § 56.

Die Bank nimmt einen Wechsel zum Discoutiren entgegen oder lehnt die Annahme desselben ab, je nach dem Grade des Vertrauens, das die bei dem Wechsel beteiligten Personen nach ihrer Zuverlässigkeit und nach ihrem Handelsumsatz verdienen. Zur Annahme eines Wechsels zum Discoutiren ist der übereinstimmende desfallige Beschluß aller drei anwesenden Bankdirectoren erforderlich. Wenn nur einer derselben sich dagegen aussprechen sollte, so können die beiden anderen Directoren auf den Wunsch desjenigen, der den Wechsel vorgestellt hat, denselben dem Plenum der Direction vorlegen, und wenn sämtliche Directoren, mit Ausschluß dessen, der ursprünglich ablehnte, ihre Zustimmung zur Zulassung des Wechsels zum Discoutiren geben, so wird derselbe angenommen; entgegenge-setzten Falls aber wird er dem, der ihn präsentirt hat, zurückgegeben.

## § 57.

Ein als unsicher erkannter Wechsel kann nur dann von neuem zum Discoutiren vorgestellt werden, wenn er durch eine entsprechende und zuverlässige Bürgschaft sichergestellt wird. In diesem Falle ist, wie sich von selbst versteht, der Bürge für die Bezahlung des von der Bank gegebenen Darlehns verantwortlich, ohne daß übrigens der Wechsellaussteller und der, der den Wechsel präsentirt, von der Verantwortlichkeit befreit werden.

## § 58.

Das Disconto-Procent wird von dem Plenum der Bankdirection bestimmt und in der im § 17 dieses Statuts festgesetzten Ordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

## § 59.

Die Procente werden im voraus erhoben, nach der Zahl der Tage, die von dem Tage, an welchem die Auszahlung des

Geldes aus der Bank bewilligt wurde, bis zum letzten Respit- tage übrig bleiben, in keinem Falle aber für weniger als fünf- zehn Tage.

### § 60.

Das bei dem Disconto eines Wechsels gezahlte Geld schreibt die Bank in ihren Büchern auf Rechnung des Wech- selausstellers und dessen, der den Wechsel präsentirt. Letzterer verpflichtet sich durch Reversal, den Wechselaussteller davon in Kenntniß zu setzen, daß sein Wechsel bei der Bank discountirt worden, damit derselbe wisse, daß er der Bank zu zahlen verpflichtet sei.

### § 61.

Wenn der Wechselaussteller vor Ablauf des von der Bank discountirten Wechsels seine Zahlungen einstellt, so benachrichtigt die Bank hievon den, der den Wechsel präsentirt hatte, wel- cher innerhalb zehn Tage den Wechsel des insolventen Wech- selausstellers entweder auszulösen oder gegen ein sicheres Un- terpfand auszutauschen gehalten ist.

### § 62.

Die Bezahlung eines von der Bank discountirten Wech- sels kann sowohl von dem Wechselaussteller, als auch von dem, der den Wechsel präsentirt hatte, von dem Bürgen, so wie auch von jeder fremden Person entgegengenommen werden. Nach Empfang der der Bank zukommenden Summe wird der Wechsel mit einer Aufschrift darüber, wer die Zahlung geleis- tet, demjenigen ausgereicht, der das Geld bezahlte, und hat der, der die Zahlung geleistet, alsdann selbst sein Geld von dem Wechselaussteller einzutreiben (wenn die Zahlung nicht durch diesen letzteren stattgefunden hatte).

## § 63.

Wenn Jemand einen Wechsel am letzten Respittage nicht bezahlt, so gelangt der Wechsel zum Protest und die Bank wendet sich nicht später als am folgenden Tage an die bezügliche Gerichtsbehörde wegen Beitreibung der Wechselsumme zunächst von einem der in Dorpat anwesenden Wechselverpflichteten, demnächst von den etwaigen Wechselverpflichteten an anderen Orten, je nach dem Grade ihrer Zahlungsfähigkeit; falls aber die Zahlung nicht erfolgt — wegen ungesäumter Versiegelung und Sequestration des Vermögens derselben.

*Anmerkung.* Personen, welche es bis zur Protestation der von ihnen zum Discontiren vorgestellten Wechsel haben kommen lassen, ohne anderweitige Sicherheit gestellt zu haben, kann nach Ermessen der Bankdirection dafür das Recht entzogen werden, in Zukunft Wechsel zum Discontiren zu präsentiren.

## § 64.

Zur Ueberwachung bei der Ermittlung, Sequestration, Consignation und dem Verkaufe des dem nachlässigen Zahler gehörigen Eigenthums ordnet die Direction eines ihrer Glieder ab, das die Erfüllung alles dessen, was das Gesetz vorschreibt, zu verlangen und über alle seine Bemerkungen und Handlungen der Bank Bericht zu erstatten hat.

*Anmerkung.* Wenn das Eigenthum des nachlässigen Zahlers sich in einer anderen Stadt, oder gar in einem anderen Gouvernement befindet, so hat die oberrwähnten Obliegenheiten des Gliedes der Bankdirection der Agent der Bank zu erfüllen, welcher von der Bankdirection davon in Kenntniß gesetzt wird.

## § 65.

Die Consignation des sequestrirten Eigenthums in einer anderen Stadt wird der Bank von der dortigen Polizeiauto-

rität mit erster Post übersandt, und zwar unterschrieben sowohl von den Personen, welche die Consignation angefertigt haben, als auch von dem dabei zugegen gewesenen Agenten der Bank, und haben sodann die Ortspolizei und der Agent eine sorgsame Aufsicht auf die Integrität des consignirten Eigenthums zu führen.

### § 66.

Nach stattgehabter Sequestration und Consignation des schuldnerischen Eigenthums wird zur Bezahlung des Geldes dem Schuldner noch eine zweiwöchentliche Frist gegeben. Wenn aber der Schuldner auch nach Ablauf dieser Frist nicht Zahlung leistet, so wird ein der Schuld entsprechender Theil des bezeichneten Eigenthums in festgesetzter Ordnung sofort öffentlich versteigert und das Geld, soviel als auf den Wechsel beizutreiben ist, der Bank übersandt.

### § 67.

Der öffentliche Verkauf sowohl beweglicher, als unbeweglicher Eigenthumsobjecte, welche wegen Nichtzahlung einer Wechselfschuld an die Bank sequestrirt sind, wird in festgesetzter Ordnung von der competenten Ortsbehörde, in Gegenwart eines Directors oder Agenten der Bank, vollzogen.

### § 68.

Für jeden verfallenen Wechsel werden zum Besten der Bank in Grundlage der Art. 663—665 der Handelsverordnung (Cod. d. Reichsges. Band XI, Ausg. v. J. 1857) Procente und Entschädigungsgelder für Einbußen erhoben.

### § 69.

Wenn der Wechselfaussteller, oder der, welcher den Wechsel präsentirt hatte, oder der Bürge stirbt, so geht die Bankschuld auf deren Erben über.

## § 70.

Bei Insolvenz des Schuldners oder dessen, der den Wechsel präsentirt hatte, oder des Bürgen, oder der Erben derselben wird die Bankschuld gleich den Privatschulden befriedigt; bei Verhängung des Concurfes aber wird die ganze Bankschuld aus den zuerst einfließenden Geldern bezahlt, nur mit der Bedingung, daß die Bank verpflichtet bleibt, der Concursmasse diejenige Summe zum Vollen zurückzuerstatten, welche ihr durch das Concurf-Endurtheil abgesprochen wird, und auch die gesetzlichen Zinsen von dem Tage an zu bezahlen, an welchem diese Summe zur Disposition der Bank gelangt war. Demnächst ist die Bank berechtigt, von der Concurfverwaltung die Originalverhandlungen zu ihrer Durchsicht einzufordern, und wenn sie das Endurtheil unrechtfertig findet, so beauftragt sie eines ihrer Glieder, gegen dasselbe im festgesetzten Justizwege Beschwerde zu erheben.

## § 71.

Die Bank muß über die Personen, welche auf Wechsel zum Termin nicht Zahlung leisten, bei sich eine Notiz führen, damit dieselben zum Empfange von Darlehen aus der Bank nicht zugelassen werden. Zu dem Zweck sind die örtlichen städtischen Notaire und Makler verpflichtet, der Bankdirection über protestirte Wechsel wöchentlich, wenn aber viele Proteste vorkommen, auch öfter Nachricht zu ertheilen.

#### 4. Von Darlehen gegen Unterpfänder.

Die Dorpater Bank kann Darlehen geben gegen Unterpfand a) von zinstragenden Papieren und b) von Waaren.

## § 73.

Die Bank bewilligt Darlehen gegen diese Unterpfänder nach Maßgabe der in diesem Statut enthaltenen Bestimmun-

gen und im Betrage von nicht weniger als hundert Rubeln, jedoch nicht anders als auf übereinstimmenden Beschluß aller drei in der Verwaltung anwesenden Directoren; falls einer von ihnen nicht zustimmt, wird in der Ordnung verfahren, die im § 56 dieses Statuts angegeben ist.

#### § 74.

Der Zinsfuß für diese Darlehen wird von dem Plenum der Bankverwaltung festgestellt und in der im § 17 dieses Statuts angegebenen Ordnung publicirt.

#### § 75.

Die Zinsen werden von der Bank bei Verabfolgung des Darlehens im Voraus erhoben.

#### § 76.

Es ist dem Schuldner nicht verwehrt, der Bank die entliehenen Summen zum Vollen oder theilweise auch vor dem Termin zurückzuzahlen, und werden ihm in solchem Falle die im voraus von ihm eingezahlten Zinsen von der Bank für die vom Rückzahlungstage bis zum Verfalltage des Darlehens noch übrige Zeit zurückerstattet, jedoch unter Abzug eines vierzehntägigen Zinsbetrages.

*Anmerkung.* In dieser Grundlage steht es einer Concurssmasse frei, ein der Bank verpfändetes Eigenthum eines insolventen Schuldners einzulösen, um mit demselben nach den Gesetzen zu verfahren.

#### § 77.

Bei der Bank verpfändetes Eigenthum kann wegen Privat- und Kronsbetreibungen nicht sequestrirt werden, jedoch ist auf Requisition der Justizbehörde der Verkauf solchen Eigenthums

zur Befriedigung anderer Ansprüche unter der Bedingung zulässig, daß die Bank die ihr gesetzlich zustehende Summe mit den Zinsen zum Vollen erhält.

### § 78.

Wenn aus dem Verkauf des verpfändeten Eigenthums eines säumnigen Schuldners mehr gelöst wird, als der Bank in Grundlage dieses Statuts zukommt und der Schuldner oder die ihn vertretende Person sich zum Empfang des Geldes nicht meldet, so wird hierüber in der Livländ. Gouvernements-Zeitung eine Publication erlassen mit der Erklärung, daß der Ueberschuß dem Verpfänder oder seinen Erben oder Creditoren in allgemeiner Grundlage ausgekehrt werden soll. Wenn aber im Laufe von zehn Jahren nach einer solchen Publication sich Niemand zum Empfange dieses Geldes melden sollte, so wird dasselbe zu dem der Bank gehörigen Capital geschlagen.

#### a. Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Papieren.

### § 79.

Die Bank giebt Darlehen gegen Unterpfand:

- 1) von Reichsschatzbillets, Inscriptionen der Reichsschuldentilgungs-Commission, 5% und 4% Reichsbankbillets;
- 2) von auf den Inhaber lautenden Scheinen städtischer Gemeindebanken, auf welche die Rückzahlung des Capitals spätestens nach 9 Monaten zu erfolgen hat;
- 3) von zum Vollen bezahlten Actien und Obligationen, die von Privatgesellschaften emittirt und vom Staate garantirt sind oder die bei Kronspodräden und Lieferungen als Unterpfand angenommen werden;
- 4) von Pfandbriefen der Creditgesellschaften und hypothecarischen Obligationen, und

- 5) von Actien und Obligationen örtlicher Actiengesellschaften, wenn selbige auch nicht vom Staate garantirt sind, so wie von anderen in diesem Statut nicht benannten zins-tragenden Papieren, sobald dieselben nur nach der übereinstimmenden Ansicht des Plenums der Direction als vollkommen sicher erkannt werden.

### § 80.

Auf einen bestimmten Namen ausgestellte Werthpapiere, welche als Unterpfand beigebracht werden, müssen auf den Namen der Bank übertragen oder mit einer Concessionserklärung, oder auch mit einer Blanco-Aufschrift versehen werden, gemäß den Regeln, welche bei der Uebergabe solcher Papiere von einer Person an eine andere beobachtet werden. Ist die Unterschrift des Verpfänders der Bank nicht bekannt, so muß sie von zweien der Bank bekannten Privatpersonen attestirt sein.

### § 81.

Bei Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Papieren läßt sich die Bank von dem Schuldner eine besondere Verschreibung darüber ausstellen, daß er das Unterpfand in dem bestimmten Termin einlösen werde und, falls das nicht geschieht, der Bank nicht allein mit dem verpfändeten, sondern auch mit seinem sonstigen Eigenthum hafte, und daß er außerdem die Bank entweder durch ein Ergänzungsunterpfand oder durch eine entsprechende Zahlung für den Fall sicherstellen werde, daß solches in Folge eines veränderten Werthverhältnisses oder gesunkenen Börsenpreises des verpfändeten Papiers von der Bankverwaltung für nothwendig erachtet werden sollte. Eine Abschrift dieser Verschreibung wird dem Darlehnehmer ausgereicht.

**Anmerkung.** Erfüllt ein Pfandbesteller nicht innerhalb zehn Tage die Aufforderung der Bankverwaltung zur

Ergänzung des Pfandes, oder zur entsprechenden Abzahlung auf die Schuld, so verkauft die Bank das Unterpfand und deckt aus dem Erlös das dargeliehene Kapital nebst Kosten.

### § 82.

Darlehen gegen zinstragende Papiere dürfen in keinem Falle die nachstehenden Beträge vom Preise derselben nach dem letzten Börsencours übersteigen: bei Reichsschatzbilleten 95%, bei Billeten der Reichsschuldentilgungs-Commission und bei 5% und 4% Reichsbankbilleten — 90%, bei Pfandbriefen von Creditgesellschaften und hypothecarischen Obligationen — 90%, bei Scheinen städtischer Gemeindebanken — 75%. Das Maximum der Darlehen bei allen übrigen zinstragenden Papieren wird von dem Plenum der Direction, jedoch nicht höher, als auf 80% festgestellt.

### § 83.

Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Staatspapieren und ebenso von Pfandbriefen der Creditgesellschaften und von hypothecarischen Obligationen werden auf die Zeit von 1—6 Monaten gegeben; Darlehen aber gegen andere zinstragende Papiere und Actien werden auf die Zeit von 1—3 Monate ausgereicht.

### § 84.

Nach erfolgter Bezahlung der gegen zinstragende Papiere angeliehenen Summe giebt die Bank diese Papiere dem Schuldner zugleich mit der von ihm ausgestellten Verschreibung zurück, die ihm ertheilte Abschrift dieser letzteren aber wird ihm wieder abgenommen.

### § 85.

Wenn der Schuldner seine Schuld im Termin nicht zahlt, so werden nach Ablauf von zehn Respittagen die verpfändeten

zinstragenden Papiere von der Bankverwaltung bestmöglichst verkauft; ausgenommen Schemine städtischer Gemeindebanken, welche diesen letzteren bei der Requisition übersandt werden, Capital und Zinsen derselben zu bezahlen.

§ 86.

Von der aus dem Verkauf zinstragender Papiere gelösten oder von einer städtischen Gemeindebank eingegangenen Summe wird der Betrag des Darlehens nebst den Zinsen für die ganze versäumte Zeit und den durch den Verkauf verursachten Kosten einbehalten.

§ 87.

Sollte durch den Verkauf der Papiere nicht die ganze der Bank zustehende Summe erlangt werden, so wird das Fehlende in der festgesetzten Ordnung aus dem übrigen Vermögen des Pfandschuldners beigetrieben.

**b. Darlehen gegen Unterpfand von Waaren.**

§ 88.

Zur Verpfändung bei der Bank werden sowol inländische als ausländische Waaren angenommen, welche in Dorpat einen Absatz im Großen haben und keinem inneren Verderben ausgesetzt sind. Welche Waaren dieser Art namentlich bei der Bank verpfändet werden können, wird von dem Plenum der Direction festgestellt und den Gilden mitgetheilt.

§ 89.

Als Pfand werden nur solche Waaren angenommen, welche im Dorpater Stadtgebiete als nachgewiesenes Eigenthum des Verpfänders und unter seiner Obhut sicher und gefahrlos lagern.

*Anmerkung.* Lagert die Waare in einem gemietheten Locale, so muß der Verpfänder den Nachweis liefern, daß er die Miethe wenigstens für den Zeitraum vorausbezahlt hat, auf den er die Waare verpfänden will.

### § 90.

Die verpfändeten Waaren, Metalle ausgenommen, müssen auf ihren vollen Werth gegen Feuer versichert sein.

### § 91.

Sobald ein Gesuch um Ausreichung eines Darlehens gegen Waaren eingegangen ist, beordert die Bankdirection zwei ihrer Glieder zur Besichtigung der Waaren und wenn diese die Waaren in der Quantität und Qualität, welche in dem Gesuch des Pfandbestellers angezeigt worden, das Local aber, in welchem dieselben aufbewahrt sind, den im § 89 angegebenen Bedingungen entsprechend finden, so wird der Waare mit dem Siegel der Bank ein Schein (учетный билетъ) beigedrückt mit der Angabe wem die Waare gehört, in welcher Quantität und Qualität sie sich erwiesen hat und auf wie lange Zeit sie verpfändet ist. Außerdem werden, wenn das Local, in dem sich die Waare befindet, ein verschlossenes ist, die Thüren desselben mit dem Siegel der Bank und dem des Eigenthümers der Waaren versiegelt, die Schlüssel aber nehmen die Glieder der Direction an sich und stellen sie der Bank zur Aufbewahrung vor, zugleich mit einem Bericht über das Resultat der von ihnen bewerkstelligten Besichtigung.

### § 92.

Hierauf bestimmt die Bankdirection, nach Erwägung der Quantität und Qualität der Waare und der für dieselbe bestehenden und erfahrungsmäßig bekannten mittleren Preise, so wie des Credits des Verpfänders und der Handelsconjuncturen

überhaupt, den Betrag des Darlehns, welches geringer sein kann, als die Hälfte des Werthes des Unterpfandes, diese Hälfte aber in keinem Falle übersteigen darf.

### § 93.

Die Darlehen werden auf die Zeit von zwei bis zu neun Monaten bewilligt, mit Berücksichtigung einerseits des Wunsches des Darlehnsnehmers und andererseits des Grades der Solidität der Waare und der Stabilität des Preises derselben.

### § 94.

Bei Ausreichung eines Darlehens läßt die Bank sich von dem Schuldner eine besondere Verschreibung ausstellen, daß er das Pfand zur bestimmten Zeit einlösen werde und wenn das nicht geschieht, der Bank nicht allein mit seinem verpfändeten, sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen hafte. Zugleich wird dem Schuldner von der Bank eine Abschrift dieser Verschreibung ausgereicht.

### § 95.

Die als Pfand entgegengenommenen Waaren besichtigt die Bank im Beisein des Eigenthümers oder seines Bevollmächtigten wöchentlich und nöthigenfalls auch plötzlich durch ihre Glieder, welche über den Befund der Revision der Bank Bericht erstatten. Wenn sich dabei an den Waaren eine Beschädigung oder ein Verlust ergibt, so ist der Eigenthümer verpflichtet, innerhalb zehn Tage entweder die entliehene Summe einzuzahlen, oder als Sicherheit ein anderes seiner Schuld entsprechendes Pfand zu stellen; thut er weder das eine noch das andere, so wird mit der verpfändeten Waare, wie mit einer verfallenen (§ 101) verfahren. Wenn der Börsenpreis einer Waare, welche die Bank als Pfand angenommen hat, dermaßen fallen sollte, daß die Waare keine genügende Sicherheit mehr bietet, so fordert die

Bankverwaltung den Schuldner zu einer entsprechenden Abzahlung auf die Schuld oder zu einer Ergänzung des Pfandobjectes auf. Leistet der Schuldner einer solchen Aufforderung nicht innerhalb zehn Tage Folge, so wird mit der verpfändeten Waare wie mit einer verfallenen verfahren.

Anmerkung 1. Wenn der Eigenthümer der Waare sich nicht in Dorpat befindet, so ist er verpflichtet, der Bank schriftlich anzuzeigen, wem er die Aufsicht über die Waare übertragen und das Siegel, mit dem der Speicher oder das Magazin versiegelt worden, anvertraut hat, damit die Bank wisse, an wen sie sich bei Bewerkstelligung der in diesem § gedachten Besichtigung zu wenden habe. Unterläßt der Schuldner die Bestellung eines Bevollmächtigten, oder findet dieser sich nicht zur Besichtigung ein, so requirirt die Bank einen öffentlichen Notar, um in dessen Gegenwart das Siegel zu heben und die Besichtigung zu bewerkstelligen.

Anmerkung 2. Die Kosten für das Nachwägen und Uebermessen der Waaren, sowol bei den vorzunehmenden Besichtigungen, als auch bei der ersten Entgegennahme derselben als Pfand, hat der Verpfänder zu tragen.

### § 96.

Wenn ein Theil des ausgereichten Darlehns der Bank bezahlt worden, so wird eine entsprechende Quantität Waaren von der Pfandhaft befreit, wobei hinsichtlich der Zinsberechnung die im § 76 dieses Statuts getroffenen Bestimmungen zur Anleitung zu nehmen sind.

### § 97.

Es ist gestattet, die verpfändeten Waaren einer anderen Person zu cediren mit der Bedingung, daß der Empfänger derselben unter der Verschreibung des Schuldners sich verpflichte, die Einzahlung des Geldes auf Grund dieser Verschreibung zu übernehmen.

## § 98.

Es ist auch gestattet, die verpfändeten Waaren zu verkaufen, jedoch unter der Bedingung, daß die ganze gegen deren Verpfändung entliehene Summe vor Uebergabe der Waare an den Käufer bei der Bank eingezahlt wird.

## § 99.

Die Bank haftet dem Käufer nicht für die Vollständigkeit der im Speicher oder an einem anderen Orte abgelegten Waaren.

## § 100.

Sobald der Schuldner die ganze entliehene Summe bezahlt hat, wird die verpfändete Waare dem Eigenthümer zugleich mit der von ihm ausgestellten Verschreibung wieder zur Disposition gestellt; die Abschrift dieser Verschreibung aber wird dem Schuldner wieder abgenommen.

## § 101.

Bezahlt der Schuldner die bei der Bank gegen Unterpfand von Waaren entliehene Summe nicht im Termin, so werden ihm zehn Respittage gewährt und die für diese gebührenden Procente laut Berechnung mit erhoben. Sind auch nach Ablauf dieser Respittage die entliehenen Gelder nicht eingegangen, so wird die verpfändete Waare auf Antrag der Bank von der competenten Behörde unverzüglich, und keinesfalls später als zwei Monate nach dem Verfalltage, öffentlich versteigert.

## § 102.

Von dem aus dem Verkauf der Waare gelösten Gelde behält die Bank, außer der entliehenen Summe mit den Zinsen für die ganze versäumte Zeit, noch eine besondere Pön, im Betrage von 3 Kop. von jedem Rubel der ganzen Schuldsomme, zum Besten des Reservefonds der Bank ein.

## § 103.

Wenn durch die öffentliche Versteigerung der Waare die ganze der Bank schuldige Summe mit den Zinsen und der Pön nicht gedeckt werden sollte, so wird das Fehlende aus dem anderweitigen Vermögen des Verpfänders beigetrieben.

*Anmerkung.* Falls die Waare des seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht nachkommenden Schuldners sich nicht in dessen eigenem, sondern in einem gemietheten Local befindet, wird die Miethe für letzteres, soweit erforderlich, aus den Summen der Bank bestritten und sodann aus dem durch den Verkauf der Waare gelösten Gelde gedeckt, falls dieses aber zur Deckung der ganzen Schuld des Verpfänders nicht hinreicht, aus dessen anderweitigem, wo immer auch sich ergebenden Vermögen beigetrieben.

## § 104.

Wenn der Verpfänder stirbt, so geht die Haftung für die Bezahlung seiner Darlehensschuld auf dessen Erben über.

## 5. Verkauf und Ankauf von zinstragenden Papieren und Actien.

## § 105.

Den Ankauf und Verkauf zinstragender Papiere bewerkstelligt die Bank entweder unmittelbar selbst, zu Preisen, die in keinem Fall höher sein dürfen, als die in den zuletzt erhaltenen Preislisten der St. Petersburger oder der Rigaer Börse angegebenen, oder aber durch Vermittelung der Reichsbank und der Comtoire und Abtheilungen derselben.

## § 106.

Für eigene Rechnung erwirbt die Bank nur zinstragende Staatspapiere und von der Regierung garantirte Actien und

Obligationen bis auf eine Summe, die das eigene Capital der Bank nicht übersteigt.

§ 107.

Den Betrag der Commissionsgebühr für den Ankauf und Verkauf von zinstragenden Papieren und Actien im Auftrage dritter Personen wird von der Bankdirection mit Zuziehung der Aelterleute der Gilden, bestimmt und in der im § 17 dieses Statuts angegebenen Ordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

#### IV. Vertheilung des Gewinnes der Bank.

§ 108.

Von dem aus den Operationen der Bank sich ergebenden jährlichen Gewinne wird, nach Deckung der Unterhaltungskosten der Bank und der erlittenen Verluste, eine bestimmte Summe zur Auszahlung an die Dorpater St. Marien-Gilde, als Dividende für das Stammcapital, im Betrage von fünf Procent desselben abgetheilt.

§ 109.

Von dem übrigbleibenden Jahresgewinn der Bank werden 50 Procent zur Bildung eines Reserve- oder Vorraths-Capitals abgetheilt, welches auf diese Weise bis zum Betrage des Grundcapitals angesammelt wird.

§ 110.

Das Reservecapital hat vorzugsweise die Bestimmung, Verluste zu decken, die die Bank bei ihren Operationen erleidet. Uebrigens ist es der Bankdirection erlaubt, mit Genehmigung der beiden Gilden einen Theil des Reservecapitals zur ferneren Verstärkung des Grundcapitals der Bank zu verwenden, wofern dieses nach dem Gange der Bankumsätze nothwendig werden sollte. In diesem letzteren, so wie auch in dem Falle,

wenn das Reservecapital dadurch eine Verminderung erlitten hat, daß irgend welche Verluste der Bank aus ihm gedeckt worden sind, wird das Reservecapital in Grundlage des vorhergehenden Artikels wieder ergänzt.

§ 111.

Das Reservecapital der Bank muß vollständig entweder in der Reichsbank oder deren Comptoiren, zur Circulation sich befinden oder in rententragenden Staatspapieren angelegt sein.

§ 112.

Der nach Abscheidung zum Reservecapital noch übrigbleibende Rest des Jahresgewinnes der Bank soll zu dem Zweck gesammelt werden, um je nach Bedürfniß entweder ein Arbeitshaus oder Schulen für die Stadt Dorpat zu errichten.

§ 113.

Sobald das Reservecapital den Betrag von 10,000 Rubel erreicht hat, soll die nach § 109 jährlich abzutheilende Summe zur Hälfte dem Grundcapital und zur Hälfte dem Reservecapital zugeschlagen werden.

## V. Liquidation.

§ 114.

Falls die Gilden der Stadt Dorpat es für zweckmäßig befinden sollten, die Thätigkeit der Bank einzustellen oder diese Thätigkeit zufolge § 1 aufgehoben werden müßte, so wird die Liquidation der Bankgeschäfte in allgemeiner gesetzlicher Grundlage bewerkstelligt und berichtet der Rath der Stadt Dorpat darüber den Ministern der Finanzen und des Innern.